

Amtliche Bekanntmachung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
- Ausschreibung von Übertragungskapazitäten im Standard DAB+ -

I. Technische Übertragungsmöglichkeiten

Für die digitale terrestrische Verbreitung von Hörfunkprogrammen oder vergleichbaren Telemedien von privaten Anbietern im Standard DAB+ stehen der LMS Übertragungskapazitäten im Umfang von 864 CU auf dem landesweiten DAB+ Frequenzblock 11C entsprechend der Zuordnung durch die Landesregierung mit Bescheid vom 12. April 2019 auf der Grundlage einer Verständigungsvereinbarung zwischen dem Saarländischen Rundfunk (SR), dem Deutschlandradio und der LMS vom 18. März 2019 zur Nutzung durch privatrechtlich organisierte Plattformanbieter, Hörfunkveranstalter und/oder Anbieter von vergleichbaren Telemedien zur Verfügung.

Diese Übertragungskapazitäten werden hiermit medienrechtlich zur Zuweisung an die Antragstellerinnen und Antragsteller ausgeschrieben.

Für den Fall der Einzelzuweisung ist zu beachten: Je Programmäquivalent können zur Gewährleistung einer sachangemessenen Empfangsqualität in der Regel 54 CU zugewiesen werden.

Der Sendernetzbetrieb für den Digitalradio-Betrieb im DAB+ Frequenzblock 11C wird auf Grundlage einer entsprechenden telekommunikationsrechtlichen Zuteilung der BNetzA durch die Media Broadcast erfolgen. Diese Zuteilung ist befristet bis zum 31. Dezember 2030. Auskunftersuchen zu den Kosten je CU sind an die Sendernetzbetreiberin zu richten.

Hinzuweisen ist ferner auf den Ausbauplan des Netzes, der für die Media Broadcast GmbH als telekommunikationsrechtliche Lizenznehmerin verpflichtend ist. Diese Ausbauplanung hat ihren Ursprung in der Bedarfsanmeldung des Saarlandes. Über Einzelheiten der Ausbaustufen informiert der Sendernetzbetreiber, die Media Broadcast GmbH, Erna-Scheffler-Str. 1, 51103 Köln.

II. Fristbestimmung zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungskapazität für die drahtlose digitale Verbreitung eines privaten Hörfunkprogrammes oder eines dem Rundfunk vergleichbaren Telemediums durch erdgebundene Sender im Standard DAB+

Gemäß § 52 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Saarländisches Mediengesetz - SMG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. 2002 S. 498 ff., S.754), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1943 vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt I. 2018 S. 268 ff.), wird das Ende der Frist für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungskapazität auf diesem Frequenzblock auf den

16. Mai 2019
12.00 Uhr

festgesetzt (Ausschlussfrist). Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung in elektronischer Form im Internetauftritt der LMS (<https://www.lmsaar.de/>). Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der LMS.

Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen fristgerecht bei der LMS eingegangen sind. Die LMS behält sich vor, Unterlagen und Angaben nachzufordern. Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der LMS unverzüglich anzuzeigen.

Bislang nicht zugelassene Veranstalterinnen und Veranstalter haben gleichzeitig gemäß § 49 SMG ihr Programmvorhaben entsprechend einem bei der LMS erhältlichen Vordruck anzuzeigen.

Die LMS behält sich vor, weitere Übertragungskapazitäten im Standard DAB+ zeitnah auszuschreiben.

III. Rundfunkrechtliche Nutzungsvorgaben

Die Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten erfolgt für die im Antrag genannte Zeit, jedoch längstens für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung ist möglich.

Antragstellerinnen und Antragsteller haben alle zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuweisung sowie die für eine Auswahlentscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die notwendigen Unterlagen beizufügen.

Die Anträge müssen die Angabe und den Nachweis der Beteiligungsverhältnisse und das Programmschema enthalten (§ 52 Abs. 2, Unterabs. 4 Satz 2 SMG).

Die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen erstrecken sich insbesondere auf

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem/der Antragsteller/in und in den mit ihm/ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
2. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers/ der Antragstellerin,
3. Vereinbarungen, die zwischen an dem/der Antragsteller/in unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse beziehen.

Vorzulegen ist neben einem detaillierten Programmschema eine eingehende Programmbeschreibung zu den Elementen Musik, Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einschließlich ihres jeweiligen Umfangs, ggf. bestehende Programmlieferungsverträge und/oder Mantellieferungsverträge, Angaben zu Bezugsquellen von Nachrichten oder sonstigen redaktionellen Beiträgen sowie ggf. Verträge über eine redaktionelle Zusammenarbeit mit Dritten.

Es wird erwartet, dass Hörfunkveranstalter auch Datendienste anbieten.

Bei antragstellenden Anbietern einer Plattform sind - ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51a RStV stehende - Vertragsangebote des Antragstellers mit Hörfunkveranstaltern und Anbietern von vergleichbaren Telemedien, einschließlich der mit diesen vereinbarten wirtschaftlichen und sonstigen Konditionen der Verbreitung vorzulegen.

Mit den vorgenannten Angaben sind zugleich die für eine Plattformanzeige nach § 52 Abs. 3 RStV erforderlichen Angaben gemacht und der Antrag wird damit zugleich als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift gewertet.

Kann nicht allen bei der LMS eingehenden Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten im Umfang der beantragten CUs entsprochen werden, wirkt die LMS zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellerinnen oder Antragstellern hin. Sie legt eine einvernehmliche Aufteilung der Übertragungsmöglichkeiten ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Programme die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt (§ 52 Abs. 3 SMG).

Lässt sich innerhalb einer von der LMS zu bestimmenden Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die LMS eine Auswahlentscheidung. Bei der Auswahlentscheidung sind zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung die Meinungsvielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und die Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 4 SMG).

Bei der Beurteilung der Angebotsvielfalt sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die inhaltliche Vielfalt des Programmes, insbesondere der Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung,
2. der Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere zur Angebots- und Spartenvielfalt, zur regionalen und kulturellen Vielfalt,
3. inwieweit das Programm die Meinungsvielfalt im Saarland stärkt, das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Saarland darstellt und alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu Wort kommen lässt,
4. der Anteil von Eigen- und Auftragsproduktionen,
5. der Umfang des journalistischen Angebots an lokaler und regionaler Information,
6. inwieweit das Programm oder erhebliche Anteile des Programms im Saarland hergestellt werden.

Hierbei kann auch die Bereitschaft berücksichtigt werden, einen publizistischen Beitrag zur Förderung des interregionalen Bewusstseins im Großraum Saar-Lor-Lux und zur Förderung der deutsch-französischen Zusammenarbeit zu leisten.

Bei der Beurteilung der Anbietervielfalt sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die Erfahrungen der Antragstellenden im Medienbereich und deren Beitrag zur publizistischen Vielfalt,
2. inwieweit die Antragsteller nach ihrer kapitalmäßigen Zusammensetzung und ihrer Organisationsstruktur am ehesten erwarten lassen, dass ihr Angebot die Meinungsvielfalt im Saarland stärkt,
3. die Einrichtung eines Programmbeirats und sein Einfluss auf die Angebotsgestaltung,
4. der Umfang, in dem Antragstellende ihren redaktionell Beschäftigten im Rahmen der inneren Medienfreiheit Einfluss auf die Gestaltung des Angebots einräumen (Redaktionsstatut),
5. der Anteil der ausgestrahlten Beiträge, die von unabhängigen Produzenten unter Berücksichtigung von Interessenten aus dem Saarland zugeliefert werden, und
6. die Bereitschaft, berufliche Weiterbildung und Ausbildung zu fördern. Im Antrag sind auch die für das Angebot vorgesehenen CUs zu benennen.

Im Antrag sind auch die für das Angebot vorgesehenen CUs zu benennen.

Die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und Angaben ist schriftlich zu versichern.

IV. Antragsverfahren

Der vollständige Antrag ist einmal in schriftlicher Ausfertigung an die

Landesmedienanstalt Saarland, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken

und einmal in elektronischer Form an info@lmsaar.de unter dem Stichwort „DAB+ 2019“ zu richten.

V. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität erhebt die LMS Gebühren und fordert die Erstattung der Auslagen entsprechend der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Der Direktor

Uwe Conradt